

## Konkrete Maßnahmen – Entlastung

**(Bereits rückwirkend mit 1.1.2020; in Summe ca. 50 Mio. Euro)**

---

### 1. Angleichung der Krankenversicherungs-Mindestbeitragsgrundlage

Eine Angleichung der KV-Mindestbeitragsgrundlage an das allgemein gültige Niveau für Versicherte.

Für **Einheitswertbetriebe** ergibt sich dadurch ein Entlastungsvolumen von bis zu **320€ pro Betrieb** und Jahr, für **Optionsbetriebe bis zu 930€** pro Betrieb und Jahr.

### 2. Absenkung des Anrechnungsprozentsatzes beim fiktiven Ausgedinge von 13% auf 10%

Diese Maßnahme führt bei den betroffenen bäuerlichen Pensionistinnen und Pensionisten zu einer **durchschnittlich 450€ höheren Pension pro Person und Jahr**.

### 3. Erhöhung der PV-Beitragsgrundlage für hauptberuflich beschäftigte Kinder bis zum 27. Lebensjahr

Durch die Anhebung wird ein zusätzlicher **Anreiz zur Betriebsübernahme** geboten. Die Höhe der Entlastung richtet sich nach dem Einheitswert des Betriebes.

Bei einem **Einheitswert von 20.000 Euro** beträgt die Entlastung rund **1.140 Euro pro Person und Jahr**, bei einem **Einheitswert von 40.000 Euro** entspricht das **1.590 Euro pro Person und Jahr** und bei einem Einheitswert **von 80.000 Euro** sind es **2.050 Euro**.

### 4. Streichung des Solidaritätsbeitrages der Pensionisten auf alle Pensionen in Höhe von 0,5%

Der Solidaritätsbeitrag wird ausschließlich von bäuerlichen Pensionen abgezogen. **Von dieser Maßnahme profitieren deshalb alle bäuerlichen Pensionistinnen und Pensionisten.**

## **5. Anhebung der Umsatzgrenze für landwirtschaftliche Nebentätigkeiten auf 40.000€ und zukünftige Valorisierung**

Die derzeit geltende Grenze von 33.000€ zur Zuordnung von Nebentätigkeiten zur Land- und Forstwirtschaft orientiert sich an der Grenze für Kleinunternehmer, bis zu der diese Unternehmen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und keine Vorsteuer gegenrechnen können. Diese Grenze wurde seit mehr als zehn Jahren nicht mehr angehoben und ist daher nicht mehr zeitgemäß, auch vor dem Hintergrund, dass die Grenze für Kleinunternehmen bereits angehoben wurde.

Durch die Anhebung profitieren unter anderem **landwirtschaftliche Betriebe mit Direktvermarktung, Almausschank oder Kommundienstleistungen**, weil sie die Nebentätigkeiten bis zur neuen Grenze im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft ausführen können.

## **6. Einführung einer steuerlichen Risikoausgleichsmaßnahme (=Gewinnglättung) zur besseren Absicherung der Landwirte gegen Preis- und Ertragsschwankungen**

Um schlechte Ernte- und Produktionsjahre, unter anderem als Folge der Auswirkungen des Klimawandels, steuerlich besser ausgleichen zu können, soll die Besteuerung von landwirtschaftlichen Einkommen nicht mehr jahresweise, sondern auf Antrag über einen mehrjährigen Durchrechnungszeitraum erfolgen (Gewinnglättung über 3 Jahre).

## **7. Streichung der Einheitswertgrenze und Anhebung der Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht**

Die umsatzabhängige Buchführungsgrenze wird auf die allgemeingültige Umsatzgrenze aller Unternehmen von 550.000 auf 700.000 (davor nur Landwirtschaft bei 550.000) angehoben.

## **8. Anpassung der Pauschalierungsgrenzen in der Land- und Forstwirtschaft bei gleichzeitiger Beibehaltung der Obergrenze für die Vollpauschalierung von 75.000 Euro Einheitswert**

**Abschaffung der Vollpauschalierungsgrenzen für:**

- 10 Hektar Intensivobstanlagen zur Produktion von Tafelobst
- 120 tatsächlich erzeugte und gehaltene Vieheinheiten

- 60 Hektar bewirtschaftete reduzierte landwirtschaftlich genutzte Fläche

Diese Grenzen wurden 2012 zusätzlich eingeführt. Aufgrund der seither eingetretenen Preis- bzw. Einkommensentwicklung sind diese Grenzen sachlich nicht mehr gerechtfertigt, wenn es den gleichen Betrieben wie damals möglich sein soll, die Vollpauschalierung anzuwenden.

## **9. Änderung der forstlichen Bewertungsrichtlinien im Bereich des Einheitswerts**

Die bestehenden Hektarsätze beim Einheitswert werden bei Kalamitätsschädigung angepasst. Bei Antrag auf Wertfortschreibung (bei bestehenden Wertfortschreibungsgrenzen) erfolgt eine **Reduktion der bestehenden Hektarsätze um 30%**, wenn die Waldfläche zumindest zu **20% durch eine Kalamität geschädigt** ist.

## **10. Teilpauschalierung - Erhöhung pauschaler Betriebsausgaben**

Im Falle einer Kalamitätsnutzung sind die Bringungskosten im Verhältnis zu den Einnahmen für das eingeschlagene Rundholz wesentlich höher. Als Ausgleich werden die **pauschalen Betriebsausgaben erhöht**.

Für die auf Waldnutzungen infolge höherer Gewalt entfallenden Betriebseinnahmen wird ein **Zuschlag von 20 Prozent** auf die pauschalen Betriebsausgaben eingeführt.

## **11. Übertragung „Stiller Reserven“**

Bei der aktuellen Regelung gilt die Hälfte der Einkünfte aus Kalamitätsnutzung als übertragbare „Stille Reserve“. Dieser Anteil wird **auf 70% angehoben**.

Ergänzend dazu wird für Einkünfte aus Kalamitätsnutzung die Übertragung der „stillen Reserven“ auch auf Gebäude, aber auch auf Grund und Boden, ermöglicht. Die Übertragung ist dabei auch auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Teilbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten) von Grund und Boden oder Gebäuden zulässig.

Um die volle Wirksamkeit der Übertragung „Stiller Reserven“ zu gewährleisten werden folgende weitere Änderungen durchgeführt: